

§13

Stellung des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt leitet das Ermittlungsverfahren mit dem Ziel der Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen. Er übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus.

(2) Zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik und der Bürger erhebt der Staatsanwalt Anklage gegen Personen, die hinreichend verdächtig sind, Straftaten begangen zu haben, oder übergibt beim Verdacht auf ein Vergehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Sache der Konflikt- oder Schiedskommission zur Beratung und Entscheidung.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der richtigen Gesetzesanwendung legt der Staatsanwalt gegen das Gesetz verletzende Entscheidungen der Gerichte Rechtsmittel ein, beantragt die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen oder die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens.

(4) Der Staatsanwalt überwacht die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(5) Der Staatsanwalt veranlaßt zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten geeignete Maßnahmen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen legt er bei Gesetzesverletzungen Protest ein.

1. Bedeutung: Der Staatsanwalt hat zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit einen entschiedenen Kampf gegen alle Rechtsverletzungen zu führen (vgl. Art. 97 Verfassung). Ausgehend von dieser Verantwortung und im Einklang mit der umfassenden Regelung der Aufgaben des Staatsanwalts im StAG werden seine speziellen Aufgaben im Strafverfahren mit dieser Bestimmung grundsätzlich festgelegt.

2. Aufgaben: Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft dient (vgl. § 1 Abs. 2 StAG) der einheitlichen und richtigen Anwendung des sozialistischen Rechts und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit *wnü* der Wahrung der Rechte der Bürger bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Ausgehend von dieser Aufgabenstellung sind folgende Rechte und Pflichten des Staatsanwalts hervorzuheben:

— Der Staatsanwalt als **Leiter des Ermittlungsverfahrens und damit als Aufsichtsführender über die Ermittlungen** der Untersuchungsorgane